

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Gegenvorschlag zum Volksbegehren zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz)

Änderungsantrag der SP-Fraktion vom 22. November 2010

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Der Kantonsbeitrag entspricht mindestens ~~8,5~~ 9,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

⁵ ~~Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen. Nicht ausgeschöpfte Prämienverbilligungsbeiträge des laufenden Jahres werden im nächsten oder übernächsten Jahr zusätzlich budgetiert.~~